

Sitzungsvorlage DS 2011/304

Hauptamt
Helfried Wollensak
(Stand: 12.09.2011)

Mitwirkung:

Feuerwehrausschuss

Aktenzeichen:

Verwaltungs- und Kulturausschuss

öffentlich am 19.09.2011

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 20.09.2011

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 27.09.2011

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 27.09.2011

Gemeinderat

öffentlich am 21.11.2011

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg

Beschlussvorschlag:

Die "**Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg**" (Anlage 1) wird erlassen:

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung – derzeitige Regelung

Die rechtlichen Vorgaben für die Feuerwehren in Baden-Württemberg sind grundsätzlich im Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg enthalten. Verbindliches Recht auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens kann auch durch das Innenministerium gesetzt werden. Dazu hat das Ministerium in Verwaltungsvorschriften Regelungen über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung von Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie über die Gliederung, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehren erlassen.

Soweit durch das Gesetz eingeräumt, können die Kommunen durch eigene Satzungen ergänzende Regelungen für die örtliche Feuerwehr treffen. Auf der Grundlage des im Jahr 1989 geltenden Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hatte der Gemeinderat am 22.06.1992 für die Ravensburger Wehr eine Feuerwehrsatzung neu beschlossen.

2. Änderung des Feuerwehrgesetzes 2009

Im Jahr 2009 wurde das Feuerwehrgesetz geändert. Hauptziel der Reform war eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren. Dies war eine Forderung des Rechnungshofes und entsprach einem Beschluss des Landtages vom 2. Februar 2006.

Weiteres wichtiges Ziel war die Berücksichtigung gesellschaftlicher Veränderungen – wie beispielsweise die steigende berufliche Mobilität, die Bildung kleinerer Lebensgemeinschaften und das veränderte Arbeits- und Freizeitverhalten - zur Sicherstellung des Personalbestandes. Zudem wurde das Feuerwehrgesetz an die technischen und organisatorischen Entwicklungen im Feuerwehrwesen angepasst und die Vorschriften wurden auf ihre Aktualität hin überprüft.

Um die Attraktivität des Feuerwehrdienstes zu steigern und den Personalstand dauerhaft zu sichern, wurden die "Probemitgliedschaft auf 1 Jahr" ermöglicht, weitere Veränderungen der Ein- und Austrittsregelungen vorgenommen, das Mindestalter für den Eintritt in die Einsatzabteilungen von 18 Jahre auf 17 Jahre gesenkt und die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft sowie der zeitlich befristeten Beurlaubung vom Feuerwehrdienst geschaffen.

Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren bringt die Erweiterung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände für Feuerwehreinsätze, insbesondere auch nach Verkehrsunfällen. Entsprechende Einsätze sind abzurechnen, die früher in diesem Zusammenhang zu treffende Ermessensentscheidung ist entfallen. Die Pflicht zur konsequenten Einforderung des Kostenersatzes für geleistete Einsätze bei sogenannten Kann-Aufgaben und durch die weitgehende Bezugnahme auf das Kommunalabgabengesetz bei der Berechnung der Einsatzkosten sind ebenfalls neu ins Gesetz aufgenommen worden. Allerdings können die den Kommunen als Träger der Feuerwehr entstandenen Kosten nicht mehr wie bisher unter Berücksichtigung eines öf-

fentlichen Interesses auf die Einsatzstunden umgelegt werden. Künftig sind sie in Vorhaltekosten und einsatzbedingte Kosten aufzuteilen. Eine Neukalkulation der Kostenersätze ist insoweit zwingend notwendig. Im Wege der Interkommunalen Zusammenarbeit hat sich dazu im Landkreis Ravensburg eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Vertretern größerer Kommunen (Weingarten, Wangen, Leutkirch, Ravensburg) und kleinerer Gemeinden (Fronreute, Baidt, Isny, Amtzell) zusammensetzt. Ziel ist eine einheitliche Kalkulationsgrundlage für die Kommunen im Landkreis zu erarbeiten. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat zwischenzeitlich in einem Rundschreiben vom 19.08.2011 ergänzende Regelungen vorgegeben, die noch umgesetzt werden müssen. Bis Ende des 4. Quartals wird die Neukalkulation abgeschlossen sein und die neuen Kostenersätze den Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Abzusehen ist aber bereits jetzt, dass wegen der Aufteilung Vorhaltekosten/einsatzbedingte Kosten mit wesentlich geringeren Einnahmen zu rechnen ist.

3. Auswirkungen auf die Feuerwehrsatzung – Neufassung der Satzung

Verschiedene Änderungen im aktuellen Feuerwehrgesetz führen dazu, dass die entsprechenden Bestimmungen in der Feuerwehrsatzung angepasst werden müssen. Der Gemeindegtag hat diese Änderungen in einer Mustersatzung zusammengefasst bzw. hat in diesem Zusammenhang eine redaktionell überarbeitete Mustersatzung erstellt. Zusätzlich haben die Feuerwehrkommandanten im Landkreis Ravensburg ergänzende Regelungen vorgeschlagen.

Zur Umsetzung des Feuerwehrgesetzes auf die neue Rechtslage schlägt die Verwaltung vor, für die Ravensburg Wehr eine neue Feuerwehrsatzung auf der Grundlage der Mustersatzung und den Empfehlungen der Feuerwehrkommandanten zu erlassen.

Wesentliche Änderungen sind:

3.1 Name und Gliederung der Feuerwehr - § 1

- Absatz 1:
Anstelle des Begriffs "aktive Abteilung" wird künftig der Begriff "Einsatzabteilung" verwendet.

3.2 Gliederung der Feuerwehr - § 3

- Absatz 4 und 5:
Neu ist die Regelung, dass zur Gliederung und Verwaltung der Feuerwehr der Feuerwehrkommandant bzw. Abteilungskommandant für die Einsatzabteilungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss eine oder mehrere Organisationsverfügung(en) aufstellt. Diese werden vom Oberbürgermeister erlassen.

3.3 Aufnahme in die Feuerwehr - § 4

- Absatz 1:
In die Feuerwehr können nicht nur Gemeindegewohner, sondern auch Personen aufgenommen werden, die in der Kommune lediglich ihren Arbeitsplatz haben
- Absatz 2:
Jugendliche aus der Jugendfeuerwehr können mit 17 Jahre am Übungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen, ansonsten verbleibt es bei der Aufnahme mit 18 Jahren
- Absatz 3:
Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe.

3.4 Rechte und Pflichten - § 6

- zu Absatz 7:
Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten befreit werden

3.5 Feuerwehrkommandant - § 11

- zu Absatz. 8:
Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden.

Von der rechtlichen Möglichkeit, bei vorzeitigem Ausscheiden des Kommandanten für den Nachfolger eine kurze Amtszeit durch Satzung festzusetzen, wird kein Gebrauch gemacht.

3.6 Feuerwehrausschuss - § 14

- zu Absatz 1,2 und 9:
Das Wahlverfahren und die Zusammensetzung (Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Ausschuss sowie der sonstigen Mitglieder ohne Stimmrecht) ist durch Satzung zu regeln.

Wegen der weiteren Änderungen, die sich dem Grunde nach aus redaktionellen Anpassungen ergeben, wird auf die beigefügte Gegenüberstellung - Anlage 2 – verwiesen.

Vorgeschlagen wird, die als Anlage 1 beigefügte Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg zu erlassen.